

**Bekanntmachung Nr. 32/2023**  
**des Amtes Marne-Nordsee**

**Planfeststellungsverfahren für die „Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze“  
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

**hier: Internetveröffentlichung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

**I. Planinhalt**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), hat für das zuvor benannte Vorhaben bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN), die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 139 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und nach Maßgabe des LWG.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte des Plans ist die Verstärkung des Landesschutzdeiches in den Ortsteilen Friedrichskoog Edendorf und Friedrichskoog-Spitze auf einer Länge von rund 2,0 km, damit die Schutzfunktion des Deiches dauerhaft sichergestellt werden kann.

**Wesentliche Inhalte des Plans sind:**

- Verstärkung des Landesschutzdeiches im Bereich von Friedrichskoog-Edendorf und Friedrichskoog-Spitze bis zum Trischendam auf einer Länge von ca. 2 km (Verstärkung innerhalb der Basis mit Profilanpassung)
- Erhöhung des Landesschutzdeiches um im Mittel 30 cm auf überwiegend +8,90 mNHN
- Verstärkung des Deiches: Erhöhung des Bestands-Schüttsteindeckwerks (verklammert), Bau einer befestigten Wellenüberschlagssicherung, Deichkern aus Füllboden, Abdeckschichten aus Klei mit Begrünung
- Einbau einer Deichrampe, einer Deckwerksrampe und einer Deichfußentwässerung (binnendeichs)
- Temporäre Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche auf Ackerflächen Höhe Bauanfang (Küstenkilometer 198+924), Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsfläche für die landwirtschaftliche Nutzung
- Füllbodenentnahme aus dem Spülfeld Friedrichskoog Hafen, ca. 85.000 m<sup>3</sup> mit anschließender Rekultivierung
- Kleientnahme in den Mühlenstraßen, Brunsbüttel, ca. 130.000 m<sup>3</sup> Klei, mit anschließender naturnaher Rekultivierung (Nachnutzungskonzept)
- Ausgleich für Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop durch ökologische Aufwertung der Abbaugewässer
- Ausgleich für die naturschutzrechtlichen Eingriffe durch ökologische Aufwertung der Abbaugewässer und umgebende Flächen und über ein Ökokonto (Fläche in der Gemeinde Pellworm).
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den temporären Verlust von Brutrevieren der Brandgans Spülfeld Friedrichskoog-Hafen
- Schutz von Brutkolonien im Nahbereich der Deichbaustelle und der außendeichs gelegenen Transportrouten Vergrämung von Brutvögeln in beeinträchtigten Bereichen

- Begrenzung des durch den Baustellenverkehr beeinträchtigten Bereichs sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.
- Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Für das Vorhaben ist auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuell geltenden Fassung, im Folgenden LUVPG, in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2; 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der aktuell geltenden Fassung, im Folgenden UVPG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Planunterlagen enthalten einen Bericht des Vorhabenträgers zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 UVPG. Dies sind insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Technischer Erläuterungsbericht
- Übersichtskarten, Übersichtslageplan, Höhenplan, Querprofile, Pläne zur Füllbodenentnahme, Pläne zur Kleientnahme, Baustelleneinrichtungsplan, Wegführungsplan, Pläne Variantenvergleich, Plan der Anlagen der Gemeinde (nachrichtlich)
- Ergebnis der Bodenuntersuchungen
- Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen
- Geotechnischer Bericht: Baugrundbeurteilung
- Geotechnischer Bericht zur Eignung von Sedimenten des Spülfeldes
- Geotechnischer Bericht zur Bewertung der Abdeckschicht
- Geotechnischer Bericht zur Untersuchung des Abdeckbodens
- Inanspruchnahme nicht landeseigener Flächen
- Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Deichverstärkung
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Kleiabbau Mühlenstraßen
- Artenschutzbericht
- Faunistische Bestandserfassungen an Brutvögeln und Amphibien
- Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Verträglichkeitsprüfung EG-Meeressstrategierahmenrichtlinie
- Gestaltungsplan Kleiabbau
- Bestandspläne – Schutzgüter
- Konfliktpläne
- Maßnahmenpläne

## **II. Zuständigkeiten**

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) ist als oberste Küstenschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1, Satz 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) die zuständige Planfeststellungsbehörde. Der LKN.SH ist als untere Küstenschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WaKüVO die zuständige Anhörungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren.

## **III. Einsichtnahme**

Gemäß § 86 a LVwG stellt die Anhörungsbehörde den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der unter I. aufgeführten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 UVPG auf der Internetseite BOB SH des Landes Schleswig-Holstein in der Zeit

**vom 29.03.2023 (Mittwoch) bis einschließlich 28.04.2023 (Freitag)**

unter dem folgenden Link:

<https://planfeststellung.bob-sh.de/>

zur allgemeinen Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen in dem zuvor genannten Zeitraum in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen eingesehen werden (§ 140 (3) LVwG).

### **Auslegungsstellen:**

a)

**Amt Marne-Nordsee  
Rathaus -Zimmer 1-23  
Alter Kirchhof 4/5  
25709 Marne**

Montag – Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 04851-959648

b)

**Stadt Brunsbüttel  
Fachbereich 3 – Zimmer 116 -  
Albert-Schweitzer-Straße 9  
25541 Brunsbüttel**

Montag – Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr  
zusätzlich Montag von 14:00 bis 16:30 Uhr  
zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter: 04851-391252

c)

**LKN.SH  
-Anhörungsbehörde –  
Raum 012a  
Herzog-Adolf-Straße 1  
25813 Husum**

Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung: 04841-6670

#### IV. Einwendungen

Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis **einen Monat** nach Ablauf der zuvor genannten Auslegungsfrist, also mit Ablauf des

**30.05.2023 (Dienstag)**

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen gegen den Plan bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen und bei der Anhörungsbehörde: LKN.SH, Anhörungsbehörde, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, erheben (§ 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann vorliegend nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder den Auslegungsstellen. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

**Einwendungen** gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten.

Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Öffnungszeiten und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Erhebung von **Einwendungen in elektronischer Form** ist als absenderbestätigte DeMail an die Adresse des Amtes Marne-Nordsee innerhalb der vorgenannten Frist unter [info@amt-marne-nordsee.de-mail.de](mailto:info@amt-marne-nordsee.de-mail.de) möglich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zum Plan abgeben (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG). Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S. 3 und 7 LVwG).

Daneben ist die Erhebung einer Einwendung und die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite erreichen. Eine **Online-Einwendung** über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

**Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.**

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird darum gebeten eine gemeinsame Vertreterin/ einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/ eine Unterzeichnerin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/ innen zu bezeichnen. Andernfalls können die Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 80 a Abs. 2 S. 1 LVwG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG i.V.m. § 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (18 Abs. 1 S. 2 UVPG). Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Der Einwendungsausschluss bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, § 7 Abs. 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)). Rechtzeitig erhobene Einwendungen, rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 140 Abs. 6 S. 1 LVwG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht (§ 140 Abs. 6 S. 2 LVwG).

#### **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt.

Die Benachrichtigung von dem Erörterungstermin kann durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Maßgebend für die Frist nach § 140 Abs. 6 S. 2 LVwG ist die Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden oder, die durch das Vorhaben in ihren Rechten betroffen wird, freigestellt. Neben den Einwendern sind ebenfalls die Betroffenen zur Teilnahme an dem Erörterungstermin berechtigt.

Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

#### **V. Planfeststellungsbeschluss**

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50

Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

## **VI. Umweltverträglichkeit**

Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das MEKUN ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 S. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten.
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18,19 UVPG darstellt.

## **VII. Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und §§ 3 ff. des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 83 LWG, §§ 140 Abs. 4 S. 4 LVwG, 83 Abs. 1 LVwG, § 21 UVPG und dem Landesdatenschutzgesetz.

Hinsichtlich der Informationspflichten bezüglich personenbezogener Daten gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO wird auf das Formblatt „Informationen gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein“ verwiesen. Dieses Formblatt finden Sie auf der Internetseite des LKN.SH unter dem Link:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LKN/Service/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LKN/Service/Planfeststellung/planfeststellung_node.html)

Husum, den 16.02.2023

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

- Anhörungsbehörde

gez. K. Lorenzen

**Amt Marne-Nordsee**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marnen Zeitung am 21.03.2023